

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1964	Nummer 116
--------------	--	------------

#### Inhalt

##### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 8. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zwölfter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 20. Juli 1964. . . . .	1300
20524	31. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Führen von Polizeikraftfahrzeugen . . . . .	1300
2151	28. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Aufgaben der Kriminalpolizei in Katastrophenfällen . . . . .	1300
20531			
23212	25. 8. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten § 18 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Blitzschutzanlagen . . . . .	1302
2370	18. 8. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten A. Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ B. Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Förderung des Wohnungsbau bei Bereitstellung einer Austauschwohnung . . . . .	1302

##### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Notiz</b>		
4. 9. 1964	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Herrn Dr. Miguel Tejada Yanguela . . . . .	1302

## I.

20310

**Zwölfter Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung  
des Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 20. Juli 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2646/IV/64 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15177/64 —  
v. 31. 8. 1964

## A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Zwölfter Tarifvertrag  
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 20. Juli 1964**

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch  
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,  
folgendes vereinbart:

## § 1

**Anderungen des BAT**

1. Nr. 6 der Sonderregelungen 2 u. erhält folgende  
Fassung:

„Die Verkehrsmeister und Fahrmeister der Vergütungsgruppe VII erhalten eine Zulage in Höhe von 40,— DM. Die gleiche Zulage erhalten die Stellwerksmeister der Vergütungsgruppe VII bei der U-Bahn Berlin. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.“

2. Die Anlage 4 zum BAT wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Teilnahme von Angestellten an Übungen.“

b) In § 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundes“ gestrichen.

c) In § 1 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „dem Reisekostengesetz“ durch die Worte „den Reisekosten-vorschriften“ ersetzt.

d) In § 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie gilt nicht für die Angestellten des Landes Berlin.“

## § 2

**Inkrafttreten**

§ 1 Nr. 1 dieses Tarifvertrages tritt am 1. Januar 1964,  
§ 1 Nr. 2 am 1. Juli 1964 in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1964

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf  
folgendes hin:

Die Anlage 4 zum BAT, die durch den Elften Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 26. Mai 1964 angefügt worden ist, galt zunächst nur für Angestellte des Bundes. Mit der Änderung der Anlage durch § 1 Nr. 2 des vorstehenden Tarifvertrages ist der

Geltungsbereich auf alle vom BAT erfassten Angestellten ausgedehnt worden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1964 S. 1300.

20524

**Führen von Polizeikraftfahrzeugen**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1964 —  
IV A 2 — 2540

Nummer 3.62 Abs. 4 d. RdErl. v. 20. 2. 1962 (SMBL. NW. 20524) erhält folgende Fassung:

Verlorene Polizeiführerscheine sind durch Aufbietung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen für ungültig zu erklären.

Die Verlustanzeige der Polizeibehörden sind auf dem Dienstwege an mich zu richten. Sie müssen enthalten:

Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort, frühere und jetzige Anschrift des Führerscheininhabers, Führerscheinklasse sowie die Polizeibehörde, die den Führerschein ausgestellt hat.

— MBL. NW. 1964 S. 1300.

2151

26531

**Aufgaben der Kriminalpolizei in Katastrophenfällen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1964 —  
IV C 4 — 614

In Ergänzung des RdErl. v. 5. 12. 1960 (SMBL. NW. 2151) — Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande NW (RKA) — und des RdErl. v. 8. 1. 1962 (n. v.) IV C 2 — II — 643 (SMBL. NW. 2151) — Einsatzunterlagen der Polizei für die Katastrophenabwehr — ergehen für die Kriminalpolizei folgende Richtlinien:

1 **Aufgaben**

Im Rahmen der dem Fachdienst Polizei im Katastrophenfall zugewiesenen Aufgaben obliegt der Kriminalpolizei insbesondere

1.1 Aufnahme des Katastrophenbefundes und Ermittlung der Katastrophenursache, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind,

1.2 Einleitung erforderlicher Todesermittlungsverfahren gem. §§ 159, 163 StPO,

1.3 Bergung und Auswertung von Streugut zur Beweissicherung und Ursachenforschung sowie zur Sicherung des Eigentums der Betroffenen,

1.4 Identifizierung von Toten,

1.5 Bearbeitung von Vermisstenmeldungen.

2 **Organisation**

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden bei den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden und beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen Katastrophenkommissionen gebildet. Bei den Kriminalhauptstellen sind hierfür die bestehenden Mordkommissionen heranziehen.

Die für den Katastropheneinsatz erforderlichen Geräte und Kraftfahrzeuge sind kalendermäßig festzulegen.

2.1 **Gliederung der Katastrophenkommission**

2.1.1 Leiter der Katastrophenkommission mit Informationsstelle,

2.1.2 Ermittlungsgruppe,

2.1.3 Identifizierungsgruppe  
mit Vermissten- und Verletztenstelle  
und Leichensammelstelle.

2.2 **Alarmierung der Katastrophenkommission**

Die Alarmierung wird durch Auslösen der für den

Einzelfall notwendigen Alarmstufe gemäß Alarmvorschrift für die Landes- und Kreispolizeibehörden — RdErl. v. 12. 4. 1962 (n. v.) i. d. F. v. 29. 8. 1963 (n. v.) IV C 2 — I — 6700 (SMBI. NW. 2053) — bewirkt.

### 3 Einsatz

#### 3.1 Leitung des kriminalpolizeilichen Einsatzes

In der Regel übernimmt der Leiter der Kriminalhauptstelle oder ein von ihm beauftragter Kriminaloberbeamter die Leitung. Beim Einsatz mehrerer Katastrophenkommissionen geht sie auf den dienstältesten Kriminaloberbeamten über. Der Leiter der Katastrophenkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.11 Bereitstellung ausreichender Einsatzkräfte, deren Transport, Versorgung und Ablösung.
- 3.12 Einrichtung seiner Dienststelle am Ort der Katastrophenabwehrleitung bzw. der Technischen Einsatzleitung, die durch Hinweisschild(er) „Kriminalpolizei-Katastrophenkommission“ deutlich zu kennzeichnen ist.
- 3.13 Auswertung der von der Informationsstelle gesammelten Unterlagen.
- 3.14 **zentrale** Erfassung **aller** von der Katastrophe betroffenen Personen — insbesondere Verletzten — sowie Leichen und deren Verbleib im Einvernehmen mit der Katastrophenabwehrleitung.
- 3.15 unverzügliche Verständigung der Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Beauftragung von Gerichtsärzten.
- 3.16 ständige Fühlung mit der Katastrophenabwehrleitung und — soweit erforderlich — den Fachdiensten und der Kriminalhauptstelle.

#### 3.2 Einsatzkräfte

Die Stärke und Besetzung der Katastrophenkommission richtet sich nach der Art und dem Ausmaß des Katastrophenfalles. Eine notwendige Verstärkung — vor allem auch durch ortskundige Beamte — hat die zuständige Polizeibehörde, ggf. auch durch benachbarte Polizeibehörden, sicherzustellen.

#### 3.21 Informationsstelle

Erledigung von Anfragen aus der Bevölkerung; Sammlung und Auswertung der Ergebnisse aus der Ermittlungs- und Identifizierungsarbeit;

Unterrichtung der zentralen Katastrophen-Informationstelle;

Verständigung von Angehörigen und Hinterbliebenen.

#### 3.22 Ermittlungsgruppe

Erforschung der Katastrophenursache, soweit die Zuständigkeit der Kriminalpolizei gegeben ist;

Erfassung wichtiger Zeugen;

Sicherung von Spuren und Beweisstücken;

Durchführung strafprozessualer Maßnahmen beim Verdacht strafbaren Handelns;

fortwährende Unterrichtung der Leitung des kriminalpolizeilichen Einsatzes über alle getroffenen Maßnahmen und Ermittlungsergebnisse.

#### 3.23 Identifizierungsgruppe

Erfassung der Verletzten und Toten sowie Identifizierung der Opfer.

Dazu richtet die Identifizierungsgruppe

a) eine Vermißten- und Verletzenstelle und

b) eine Leichensammelstelle

ein.

Die Leichensammelstelle ist möglichst in der Nähe des Katastrophenortes in gedeckten Räumen wie Schulen, Turnhallen usw. einzurichten.

Für ausreichende Nachrichtenverbindung ist Sorge zu tragen.

#### 3.3 Maßnahmen im Katastrophenraum

3.31 Die Fundstellen der Leichen sind zu fotografieren, die Leichen zu kennzeichnen und die bei den einzelnen Leichen gefundenen Gegenstände listenmäßig zu erfassen, zu numerieren und zu sichern, um Verwechslungen zu vermeiden.

3.32 Die Kennzeichnung der Leichen und aller Gegenstände, die Identifizierungswert haben und mit Sicherheit zur Leiche gehören, geschieht mit Anhängern und gleichlautenden Nummernschildern. Diese Gegenstände werden mit Ausnahme von sperrigen Gegenständen, Wertsachen und Ausweispapieren in einer Leichentasche an der Leiche befestigt. Alle Niederschriften und Vordrucke müssen die gleiche Nummer erhalten, mit der die Leiche gekennzeichnet ist.

3.33 Die Niederschrift über die Bergung eines Toten (zweifach) wird, soweit möglich, am Fundort ausgefüllt und in der Leichensammelstelle ergänzt. Wertgegenstände und Ausweispapiere werden mit gleichlautenden Nummernschildern versehen und mit der Leiche der Leichensammelstelle übergeben.

Sperrige Gegenstände sind nach den vorhandenen Möglichkeiten in Verwahrung zu nehmen.

3.34 Alle sonstigen Gegenstände — sogenanntes Streugut — sind unter Bezeichnung des Fundortes möglichst in einem Beutel zu asservieren und der Leichensammelstelle zuzuleiten.

3.35 Für die Arbeit am Katastrophenort sind neben KP-Vordrucken folgende Formulare zu verwenden:

- a) Niederschrift über die Bergung eines einer Toten,
- b) Zahnschema,
- c) Körperschema  
(Ergänzung der Leichenbeschreibung),
- d) Leichenverzeichnis,
- e) Verletzenverzeichnis,
- f) Vermißtenverzeichnis,
- g) Leichenbegleitschein,
- h) Leichenanhänger,
- i) Nummernschilder.

#### 3.4 Maßnahmen der Vermißten- und Verletzenstelle

3.41 Die Vermißtenmeldungen werden mit Vordruck KP 16 aufgenommen, wobei nur für den Katastrophenfall unbedingt erforderliche Ziffern auszufüllen sind. Diese Meldungen werden sodann auf den Vordruck Vermißtenverzeichnis übertragen.

3.42 Alle Verletzten, die in Krankenhäusern, Notaufnahmehäusern, Privatquartieren usw. aufgenommen wurden, sind in einem Verletzenverzeichnis zu erfassen.

3.43 Durch laufende Vergleiche der Verletzten — und Leichenverzeichnisse mit den Vermißtenverzeichnissen ist die Feststellung Vermißter und die Identifizierung unbekannter Toter durchzuführen.

3.44 Die Verletzen- und Vermißtenverzeichnisse sind in regelmäßigen Zeitabständen, die der Einsatzleiter bestimmt, der Leitung des kriminalpolizeilichen Einsatzes vorzulegen. Nachträge der Vermißtenliste (Erledigungen oder Berichtigungen) werden ihr schriftlich nachberichtet.

#### 3.5 Maßnahmen der Leichensammelstelle

3.51 An Hand der am Fundort gefertigten Niederschriften über die Bergung eines Toten wird der Vordruck Leichenverzeichnis ausgefüllt, der der Leitung des kriminalpolizeilichen Einsatzes in bestimmten Zeitabständen vorzulegen ist. Eingebrachte Leichenteile sind zu ordnen und auf Zugehörigkeit zu geborgenen Leichen zu überprüfen.

3.52 Von unbekannten Leichen sind möglichst folgende Unterlagen in **doppelter** Ausfertigung zu erstellen:

- a) Fingerabdruckbogen (KP 1 und 1a),
- b) Kleiderkarte (KP 17),
- c) Niederschrift über die Bergung eines einer Toten,
- d) Zahnschema,
- e) Körperschema  
(Ergänzung der Leichenbeschreibung).

Diese Aufzeichnungen werden in einer Ausfertigung der Vermißen- und Verletzenstelle zugeleitet.

3.53 Einwandfrei identifizierte Leichen sind unverzüglich in die von der Gesamteinsatzleitung bestimmte Leichenhalle überführen zu lassen.

Nicht identifizierte Leichen werden bis zur restlosen Klärung in einem von der Gesamteinsatzleitung bestimmten Raum aufgebahrt.

Übergabe und Übernahme erfolgen durch Leichenbegleitschein.

3.54 Verstümmelte oder unansehnliche Leichen sind den Angehörigen nur in Ausnahmefällen zu zeigen.

Zunächst ist an Hand sichergestellter Gegenstände oder Bekleidungsstücke die Identifizierung der Leichen zu versuchen.

#### 4 Ausrüstung der Katastrophenkommissionen

Für den kriminalpolizeilichen Einsatz in Katastrophenfällen sind die kriminaltechnischen Sonderkraftwagen (KSKw) heranzuziehen. Darüber hinaus werden dem Landeskriminalamt und den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden Spezial-Schutzausstattungen zur Verfügung gestellt, die jederzeit einsatzbereit zu halten sind. Die vorgesehenen Formblätter sind mit Behördenaufdruck zu kennzeichnen, damit bei gemeinsamen Einsätzen Verwechslungen vermieden werden.

Für die regelmäßige Pflege der Schutzausstattung ist Sorge zu tragen.

Form und Inhalt der Vordrucke werden in einer Sonderausgabe des Landeskriminalblattes bekanntgegeben.

#### 5 Einsatzbereitschaft und Übungen

5.1 Alle Beamten der Kriminalpolizei sind mindestens einmal jährlich über den Einsatz der Kriminalpolizei in Katastrophenfällen zu unterrichten.

5.2 Die Behördenleiter überzeugen sich von der Einsatzbereitschaft der Katastrophenkommissionen sowie dem Ausbildungs- und Ausrüstungsstand durch gelegentliche Übungen (Probealarm).

— MBl. NW. 1964 S. 1300.

#### 23212

#### § 18 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Blitzschutzanlagen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 8. 1964 — II A 3 — 2.000 Nr. 1297/64

Der Ausschuß für Blitzableiterbau e. V. (ABB) hat seine bisherigen „Leitsätze und Technischen Grundsätze für Gebäudeblitzschutzanlagen“ überarbeitet und als „Allgemeine Blitzschutz-Bestimmungen“ in dem Buch „Blitzschutz“, 7. Auflage, neu herausgegeben. Es kann durch den Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Nach § 18 Abs. 2 BauO NW sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten und zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. Bei Auslegung dieser Vorschrift können die in dem Buche enthaltenen Festlegungen über die in Betracht kommenden schutzbedürftigen baulichen Anlagen, die technischen

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.

Anforderungen an Blitzschutzanlagen und über ihre Prüfung nach Fertigstellung und später in regelmäßigen Zeiträumen bei der bauaufsichtlichen Behandlung als Anhalt dienen.

Bislang hat es sich nicht als notwendig erwiesen, Sachverständige für die Prüfung von Blitzschutzanlagen allgemein anzuerkennen. Ich möchte es daher bei der bisherigen Übung belassen, daß neben den Technischen Überwachungs-Vereinen auch auf diesem Gebiete erfahrene Fachleute als Sachverständige für Blitzschutzanlagen tätig sein können.

Die §§ 14 Abs. 4, 16 und 17 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten v. 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83), der § 13 der Sprengstofflagerverordnung v. 19. Juli 1961 (GV. NW. S. 258 SGV. NW. 7111) und sonstige Vorschriften über die Errichtung und Prüfung von Blitzschutzanlagen sowie über die Bestimmung von Sachverständigen bleiben unberührt.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen Runderlaß in den Regierungsamtsschriften hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr,  
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1302.

#### 2370

#### A. Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ B. Förderung des sozialen Wohnungsbau;

#### hier: Förderung des Wohnungsbau bei Bereitstellung einer Austauschwohnung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 8. 1964 — III A 1 — 4.195.0 — 1371/64

Der RdErl. v. 24. 6. 1958 — SMBI. NW. 23725 — ist durch die Zusammenfassung der Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ mit der Maßnahme „Junge Familie“ gegenstandslos geworden und wird hiermit mit der Maßgabe aufgehoben, daß er nur noch für die Abwicklung der nach ihm bewilligten Darlehen gilt.

Der RdErl. v. 31. 10. 1960 — SMBI. NW. 2370 — ist durch den Fortfall der Nr. 3 Abs. 5 b WFB 1957 gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

— MBl. NW. 1964 S. 1302.

#### II.

#### Notiz

#### Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Herrn Dr. Miguel Tejada Yanguela

Düsseldorf, den 4. September 1964  
I-5 411-2 64

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Dr. Miguel Tejada Yanguela am 28. August 1964 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hector Osorio, am 15. Mai 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1964 S. 1302.